

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00005

## vom 6. April 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2023.00005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2023.00005)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00005 du 6 avril 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00005 del 6 aprile 2023

### Erwägungen

#### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1978, stellte am 1. Februar 2022 bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich ein Gesuch um Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht (Urk. 5/1). Dieses Gesuch lehnte die Gesundheitsdirektion mit Verfügung vom 8. März 2022 ab (Urk. 5/2). Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 17. Januar 2023 fest (Urk. 2).

#### E. 1.1

Nach Art.

#### E. 1.3

Die Fragen zum Obligatorium und zu den Ausnahmen davon sind im Bundesrecht abschliessend geregelt (BGE 129 V 80 E 5.2, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts K 22/04 vom 2. Oktober 2004 E. 2.2.1). Kein Argument für die Befreiung von der Versicherungspflicht bildet etwa die persönliche Bevorzugung von Alternativmedizin oder ein persönlich gewählter anderweitiger Versicherungsschutz (Urteile des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts K 70/00 vom 8. Februar 2001, K 127/00 vom 3. April 2001; Eugster, Basler Kommentar Krankenversicherungsgesetz/Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, 2020, N. 2 zu Art. 3 KVG) . 2.

#### E. 2

Am 0. Februar 2023 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 4), was X.\_\_\_\_ zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 6). Das Gericht zieht in Erwägung: 1 .

#### E. 2.1

Der Beschwerdeführer hat

Wohnsitz in der Schweiz. Somit untersteht er gemäss Art. 3 Abs. 1 KVG dem Versicherungsobligatorium, es sei denn, eine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmekonstellationen liege vor, die eine Befreiung von der Versicherungspflicht rechtfertigen (Art. 3 Abs. 2 KVG i.V.m.

Art. 2 ff. KVV; E. 1.2 hiervor) .

#### E. 2.2

Zur Begründung seines Gesuchs zur Befreiung von der Versicherungspflicht bringt der Beschwerdeführer vor, dass er bereit sei, die nötigen persönlichen Daten über sich (Gesundheitsdaten etc.) für ein selbstverantwortliches Gesundheitsmodell zur Verfügung zu stellen, und dass er gewillt sei, seine Hilfe Personen anzubieten, die hohe

Gesundheitskosten hätten ( Urk. 1). Dabei handelt es sich jedoch nicht um Gründe, die eine Befreiung von der Versicherungspflicht recht fertigen . Solche liegen nicht vor und werden vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Er untersteht mithin dem Versicherungsobligatorium .

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber VogelSonderregger

### **E. 3**

Abs. 2 KVG ermächtigt den Bundesrat, Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorzusehen. In Art. 2 Abs. 1 KVV und in Art.

### **E. 6**

Abs. 1 KVV). Ausserdem sind in Art. 2 Abs. 1 lit . c-g KVV insbesondere diejenigen Personenkategorien aufgezählt, die aufgrund des Freizügigkeitsabkommens

oder

des EFTA-Abkommens gar nicht den schweizerischen Rechtsvorschriften unterstehen .

Sodann ist in Art. 2 Abs. 2-8 KVV die Möglichkeit für verschiedene Personenkategorien geregelt, auf Gesuch hin vom Versicherungsobligatorium befreit zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.